



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-10000-027084

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.02.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass zukünftige Änderungen des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht zur Wahl der Verfassungsrichter eine Zweidrittelmehrheit von Bundestag und Bundesrat benötigen.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, es müsse verhindert werden, dass eine Partei, die bei Wahlen eine einfache oder absolute Mehrheit errungen hat, sich das Bundesverfassungsgericht „gefügig“ machen könne. Dies gelte für die Ernennung und Entlassung von Richterinnen und Richtern, aber auch für die im Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) festgelegten Abläufe und Zuständigkeiten sowie für die Einsetzung weiterer Senate am Bundesverfassungsgericht. Gegebenenfalls sollten Vorgaben des BVerfGG, insbesondere der §§ 6 und 7 BVerfGG zur Wahl der Richterinnen und Richter, ins Grundgesetz übernommen werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 104 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 12 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich das mit der Petition vorgetragene Absicht, die Institution Bundesverfassungsgericht vor verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu schützen. Auch der Gesetzgeber hat sich in der 20. Wahlperiode mit dieser Frage befasst.

Im Ergebnis der parlamentarischen Beratungen wurden durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 93 und 94) vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 439) zur Stärkung der Resilienz des Bundesverfassungsgerichts zentrale, bis dahin einfachgesetzliche Strukturvorgaben für das Bundesverfassungsgericht – insbesondere Status des Gerichts, Amtszeit und Zahl der Richterinnen und Richter, Bindungswirkung der gerichtlichen Entscheidungen – auf die Ebene der Verfassung gehoben. Die Artikel 93 und 94 des Grundgesetzes (GG) wurden hierfür punktuell ergänzt und inhaltlich neu geordnet. Zudem wurde in Artikel 93 Absatz 2 Satz 3 GG eine Öffnungsklausel eingefügt, die es dem einfachen Gesetzgeber erlaubt, auch eine Wahl durch das jeweils andere Wahlorgan für den Fall eines Nichtzustandekommens der Wahl in Bundestag oder Bundesrat vorzusehen. Von dieser Möglichkeit wurde sodann mit der Einführung des § 7a Absatz 5 BVerfGG Gebrauch gemacht.

Der mit der Petition vorgetragene Vorschlag, Änderungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes von einer gesetzgeberischen Zweidrittelmehrheit abhängig zu machen, ist jedoch nicht Gesetz geworden. Das qualifizierte Wahlquorum für die Wahl der Richterinnen und Richter wurde ebenfalls nicht in das Grundgesetz übernommen. Beide Regelungen wurden im Zuge der Grundgesetzänderung zwar diskutiert, haben jedoch nicht die erforderliche Zustimmung gefunden. Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass das Zweidrittel-Wahlquorum aber einfachgesetzlich vorgeschrieben bleibt und auch in dem jetzt durch die Öffnungsklausel ermöglichten Fall, dass die Wahl wegen Nichtzustandekommens in Bundestag oder Bundesrat im jeweils anderen Wahlorgan erfolgt, erreicht werden muss.



Der Ausschuss hält die nun geltende Rechtslage zur Stärkung der Resilienz des Bundesverfassungsgerichts für sachgerecht. Er vermag sich deshalb nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.